



Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian FUNK

Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Online-Durchsuchung – Rechtliche Aspekte der Zulässigkeit

– Leitsätze –

1. Im Regierungsprogramm für die 24. Gesetzgebungsperiode wird erneut die Einführung der Online-Durchsuchung angekündigt. Das Projekt kann an Vorarbeiten der interministeriellen Arbeitsgruppe „Online-Durchsuchung“ anknüpfen, die ihren Bericht im März 2008 vorgelegt hat.
2. In technischer Hinsicht ist die Online-Durchsuchung als verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme zum Zwecke der Datenerhebung ohne Wissen des Betroffenen (§ 20k dt. BKA-G; ähnlich Art 34d BayPAG, Art 6e BayVerfSchG) zu identifizieren.
3. In der Entscheidung vom 27. 02. 2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, hat das BVerfG Bestimmungen des NRW Gesetzes über den Verfassungsschutz geprüft und für nichtig erklärt. Das Gericht hat eine Reihe von Grundsätzen und Regeln entwickelt, die semantische und normative Parallelen zur österreichischen Rechtslage aufweisen. Das gilt für die vom BVerfG als Grundrecht postulierte Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, für die Zulässigkeit der heimlichen Infiltration solcher Systeme zur Überwachung der Nutzung und zum Auslesen der Speichermedien unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit, des Schutzes der Privatsphäre, des Legalitätsprinzips und der Kontrollsicherheit.
4. De lege lata gibt es in Österreich derzeit keine gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Online-Durchsuchungen. Die Grundsätze der Spezialität und der Limitierung lassen es nicht zu, dass bestehende Ermächtigungen, insbesondere zu Hausdurchsuchungen, zur Sicherstellung von Beweismitteln oder zur Überwachung von Telekommunikation als Rechtsgrundlagen für Online-Durchsuchungen interpretiert werden dürfen.



5. Neue gesetzliche Ermächtigungen für Online-Durchsuchungen für Zwecke der Prävention oder der Strafverfolgung sind an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der gesetzlichen Bestimmtheit sowie der sichtbaren Funktions- und Kontrollbarkeit zu messen und nur von diesen Grundsätzen her legitimierbar. Besonders zu achten ist auf die fortschreitende Aufweichung der Grenzen zwischen Prävention und Strafverfolgung – eine Entwicklung, die auch Anlass zu einer Revision des Systems der Organisationsdelikte im Strafrecht gibt.